

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

03.03.2017. Jahrgang ° 6 ° Nr. 5

Inhalt:

1. Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten	2
2. Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, Abschnitt Kruckel – Garenfeld der Amprion GmbH im Gebiet der Städte Dortmund, Herdecke, Witten und Hagen, EnLAG - Vorhaben Nr. 19	3
3. Öffentliche Zustellung einer Mitteilung über Sicherstellung und Anhörung vor der Verwertung	4
4. Vierzehnte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 01.03.2017	5
5. Bekanntmachungsanordnung	5
6. Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes	6

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus,
Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist
als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) hat jede melderechtlich erfasste Person folgende Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von personenbezogenen Daten aus dem Melderegister. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgegebene Widersprüche behalten ihre Gültigkeit.

1. Gegen die Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs Monaten der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten kann nach § 50 Absatz 1 und 5 des BMG Widerspruch eingelegt werden.

Dieser Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder bei mehreren Wohnsitzen, der Hauptwohnsitz besteht.

2. Ein Widerspruch kann nach § 39 Absatz 2 BMG gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr eingelegt werden.

Diese Datenübermittlung erfolgt bis zum 31.03. eines Jahres und enthält Daten von Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und im nächsten Jahr volljährig werden.

Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres wirkungslos.

3. Ein Widerspruch nach § 42 Absatz 3 BMG ist gegen die Übermittlung der Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften möglich, allerdings nur dann, wenn es nicht um Daten zum Zwecke des Steuererhebungsrechts geht. Widersprechen kann man gegen die Weitergabe seiner Daten an die Religionsgemeinschaften der Angehörigen, wenn man eine andere Religion als die Angehörigen hat oder gar keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Dieser Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder bei mehreren Wohnsitzen, der Hauptwohnsitz besteht.

4. Widerspruch kann nach § 50 Absatz 2 und 5 BMG auch gegen die Weitergabe an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk bei Alters- oder Ehejubiläen eingelegt werden.

Dieser Widerspruch gilt im Hinblick auf die Ehejubiläen auch für den anderen Ehegatten/Lebenspartner.

5. Ferner kann ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressverzeichnissen in Buchform nach § 50 Absatz 3 und 5 BMG eingelegt werden.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Witten werden hiermit auf ihre Widerspruchsrechte gemäß §§ 50 Absatz 1 bis 5, 39 Absatz 2 und 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) hingewiesen.

In diesen Fällen wenden Sie sich bitte schriftlich an die Stadt Witten, Bürgerberatung, 58449 Witten



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Aktenzeichen: 64.21.3.4-2015-3

Dortmund, den 16.02.2017

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, Abschnitt Kruckel – Garenfeld der Amprion GmbH im Gebiet der Städte Dortmund, Herdecke, Witten und Hagen, EnLAG - Vorhaben Nr. 19

Erörterungstermin im Anhörungsverfahren

1. Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das o.a. Vorhaben gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) einen Erörterungstermin durch.

Die Erörterung findet ab

Dienstag, 21.03.2017, 9.30 Uhr im Saalbau Witten, Bergerstr. 25 in 58452 Witten statt (Einlass ab 9.00 Uhr).

Die Tagesordnung wird zu Beginn des Termins bekannt gegeben.

Der Erörterungstermin endet, sobald sämtliche Tagesordnungspunkte hinreichend erörtert wurden.

Soweit weiterer Erörterungsbedarf besteht, wird die Erörterung am 22.03.2017 (ab 9.30 Uhr) an gleicher Stelle fortgesetzt. Eine weitere Verlängerung der Erörterung ist möglich. Die Entscheidung darüber wird durch die Verhandlungsleitung in der jeweiligen Sitzung getroffen. Insgesamt besteht die Möglichkeit bis einschließlich Freitag, den 24.03.2017 zu erörtern. Das Ende der Erörterung ist an allen Tagen für ca. 17.00 Uhr vorgesehen.

2. In dem Termin werden nur die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen erörtert.
3. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere Vertreter der Medien zulassen, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Personen:
 - Einwender/innen (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben),
 - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden),
 - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten, (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben),
 - Vertreter/innen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen
 - Vertreter/innen der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - Mitarbeiter/innen der Anhörungsbehörde.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten oder seines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der Einwender / die Einwenderin nicht am Erörterungstermin teilnimmt.



5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird auch über folgende Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zugänglich gemacht:

http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/genehmigung_hochspannungsfreileitungen

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Isermann

Öffentliche Zustellung einer Mitteilung über Sicherstellung und Anhörung vor der Verwertung

Die Mitteilung über Sicherstellung und Anhörung vor der Verwertung vom 23.02.2017, Aktenzeichen: 32.3 Siep 2016-424, an

Herrn Gerd Küper,
geb. am 12.02.1960 in Siegen,

letzter bekannter Aufenthaltsort Bahnhofstraße 24, 58452 Witten,

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Mitteilung über Sicherstellung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Mitteilung über Sicherstellung kann bei der Stadt Witten, Annenstraße 111 b, 58453 Witten, Zimmer 6, vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Siepmann.

Witten, 23.02.2017
Im Auftrag

Gez. Siepmann



Vierzehnte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 01.03.2017

Aufgrund § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW S. 516 / SGV.NRW 7113) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Witten vom 06.02.2017 für das Gebiet der Stadt Witten folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

§ 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird aufgehoben.

§ 2

§ 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 2 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Witten, den 01.03.2017

Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde
Die Bürgermeisterin

Leidemann

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 06.02.2017 beschlossene vierzehnte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 01.03.2017

Die Bürgermeisterin



STADT WITTEN
Die Bürgermeisterin als Wahlleiterin

Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Für das ausgeschiedene Ratsmitglied der Stadt Witten Prof. Dr. Andreas Sönnichsen (bürgerforum) habe ich gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes aus der Reserveliste der Partei bürgerforum die Bewerberin

Sabine Schmelzer, wohnhaft Ruhrstr. 6, 58452 Witten

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei mir (Rathaus, Zimmer 103) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Witten, den 23.02.2017

Leidemann
Bürgermeisterin